

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Just  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 18.12.2018

### Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf einer modifizierten Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Sehr geehrte Frau Just,

namens des VDP Sachsen-Anhalt möchte ich die nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der modifizierten Oberstufenverordnung abgeben.

Vom Grundsatz her begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt die Intention des Verordnungsgebers, die Oberstufen-Verordnung so zu überarbeiten, dass für die Schülerinnen und Schüler, die künftig in Sachsen-Anhalt das Abitur ablegen, eine bessere Vergleichbarkeit zu den Abitursergebnissen anderer Bundesländer hergestellt wird.

Zum aktuellen Verordnungsentwurf hat der VDP Sachsen-Anhalt nach der Befragung seiner betroffenen Mitglieder (Schulträger) folgende Anmerkungen:

1. Sehr kritisch wird von allen uns antwortenden Schulträgern gesehen, dass der VO-Entwurf vorsieht, dass das Unterrichtsfach Geschichte (bislang ein Kernfach!) nach § 12 Abs. 3 i.V.m. der Anlage 3 nur noch dreistündig unterrichtet werden soll, so dass hier ein erhöhtes Anforderungsniveau nicht mehr erbracht werden kann. Da das Fach Geschichte dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld i.S.v. § 13

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

Abs. 1 zuzuordnen ist und ein erhöhtes Anforderungsniveau für kein Unterrichtsfach mehr vorgesehen ist, das sich diesem Aufgabenfeld zuordnen lässt, ist fraglich, warum nunmehr das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld gegenüber den sprachlich-literarisch-künstlerischen sowie den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldern weniger prioritär behandelt werden soll.

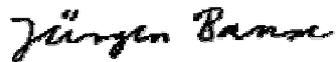
Hier bitten wir deshalb um eine entsprechende Korrektur bei der Veröffentlichung der neuen Oberstufen-Verordnung.

2. Da bislang alle Unterrichtsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden, ist es notwendig, dass die entsprechenden Lehrpläne für die Unterrichtsfächer, bei denen eine fünfständige Belegung möglich ist, künftig eine Abstufung zwischen dem grundlegenden und dem erhöhten Anforderungsniveau vorsehen, d.h. diese Lehrpläne müssen künftig für die Grundkurse auch entsprechend entlastet werden (und zwar bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Oberstufen-VO).
3. Als problematisch sieht es der VDP Sachsen-Anhalt zudem an, dass nur an „Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten“ weitere Unterrichtsfächer als fünfständige Profulfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau angeboten werden dürfen (s. § 14 Abs. 2 des VO-Entwurfs). Auch wenn es im Schulgesetz an einer konkreten Definition des Begriffs „Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten“ bislang fehlt, ist doch klar, dass nach § 5 Abs. 1 S. 3 sowie nach § 6 Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA nur Sekundarschulen und Gymnasien als derartige Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden können. Dies stellt zum einen eine Benachteiligung der Schulformen Gesamtschulen und Gemeinschaftsschule dar, zum anderen werden hiervon offenbar nur staatliche Schulen (also Schulen in Trägerschaft des Landes oder einer Kommune) erfasst. Da aber viele freie Schulträger ebenfalls besondere pädagogische Profile mit besonderen Förderungen ihren Schülerinnen und Schülern (z.B. im sprachlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich) vorsehen, sollte die Regelung des § 14 Abs. 2 des VO-Entwurfs grundsätzlich auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten, die zum Abitur führen. Gleiches gilt für die Regelung des § 16 Abs. 11 des VO-Entwurfs.
4. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Regelung des § 23 Abs. 2 S. 1 der Oberstufen-VO auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen gelten, weil diese Beliehene mit entsprechenden Hoheitsbefugnissen sind.

5. Für in der Praxis kaum umsetzbar hält der VDP Sachsen-Anhalt die neue Regelung des § 31 Abs. 2 S. 1 des VO-Entwurfs, nach der die Dauer der mündlichen Prüfung exakt 20 Minuten zu betragen hat. Schon geringe Abweichungen von dieser Zeitvorgabe könnten künftig somit zu Anfechtungen der Prüfungsergebnisse führen. Hier sollte es deshalb bei der bisherigen Regelung („mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten“) bleiben.

Soweit zu den Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt. Gern stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -